Bekanntmachung

Neubau einer 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620; erneutes Anhörungsverfahren im Rahmen der 1. Planänderung

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Die TransnetBW GmbH hat im Jahre 2018 die Planfeststellung für den Neubau einer 380-kV-Freileitung beantragt, um das Umspannwerk Birkenfeld an die bestehende 380-kV-Freileitung Philippsburg-Pulverdingen, Anlage 0337 (Pkt. Ötisheim) anzuschließen. Die gesamte Leitungslänge beträgt ca. 14,2 km und die der geplanten Neubaustrecke insgesamt ca. 11,5 km.

   Ein bestehender Leitungsabschnitt von ca. 2,7 km Länge muss umgebaut werden. In Teilabschnitten werden vorhandene, nahe gelegene oder parallel verlaufende 110-kV-Freileitungen der Netze BW GmbH und der DB Energie GmbH mit einer Länge von ca. 10 km abgebaut und deren Stromkreise auf dem geplanten 380-kV-Mastgestänge mitgeführt. Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen geplant:

   - Mast 001 (neu: Mast 001A) bis 003 (neu: Mast 003A) - Ersatzneubau mit geteilter Erdseilspitze
   - Mast 004 bis 009 - Nachrüsten mit geteilter Erdseilspitze und Fundamentverstärkung
   - Mast 10 bis 115A und 115B – Neubau
   - Mast 5829N bis 31 und Mast 41A (DB Energie GmbH) – Neubau
   - Mast 1033 (Übergabemast Netze BW GmbH) – Stahlverstärkung
   - Mast 014 bis 1032 (Netze BW GmbH) – Rückbau
   - Neubeseilung Mast 001 bis Mast 1033 (Netze BW GmbH)
   - Mast 5828 bis 11208 (DB Energie GmbH) – Rückbau
   - Kompensationsmaßnahmen auf den Gemarkungen Pforzheim, Enzberg, Dürrn, Eutingen, Kieselbronn, Ötisheim, Illingen, Gommersdorf, Ruppertshofen

   Die geplante Freileitung verläuft ab dem Umspannwerk Birkenfeld auf der bereits bestehenden Hochspannungsleitungstrasse bis zu einem Sportplatz auf der Gemarkung Pforzheim. Von Pforzheim aus verläuft die Freileitung auf neuer Trasse teilweise südlich, teilweise nördlich parallel zur Bundesautobahn A8, die Autobahn mehrfach kreuzend. Ab dem Mast 31 südlich von Kieselbronn verläuft die Trasse in Richtung Osten parallel zum Lattenwald und knickt später in Richtung Nordnordosten ab. Der weitere Verlauf führt auf der Gemarkung Enzberg parallel zur Landstraße L1173 und endet bei Mast

115A/B der 380-kV-Leitung Philippsburg – Pulverdingen, Anlage 0337 der TransnetBW auf der Gemarkung Ötisheim.

Die 110-kV-Freileitung Birkenfeld – Pforzheim Nord (Anlage 1050) der Netze BW GmbH wird von Mast 009 bis Mast 1032 auf dem Mastgestänge der neu geplanten 380-kV-Freileitung mitgenommen. Deshalb wird die bestehende 110-kV-Freileitung zwischen Mast 009 und Mast 1033 auf einer Länge von ca. 4,2 km rückgebaut. Eine bestehende 110-kV-Freileitung der DB Energie GmbH wird ab Kieselbronn auf dem Mastgestänge der geplanten 380-kV-Freileitung mitgenommen. Dazu muss die 110-kV-Freileitung der DB Energie GmbH im Bereich der Gemeinde Kieselbronn auf neuer Trasse mit einer Länge von ca. 900 m zur geplanten 380-kV-Freileitung geführt werden. Die bestehende 110-kV-Leitung der DB Energie GmbH wird von Mast 5828 bis Mast 11208 auf einer Länge von ca. 5 km rückgebaut.

2. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat festgestellt, dass für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

3. Die Planunterlagen lagen im Anhörungsverfahren nach § 43a EnWG i.V.m. § 73 VwVfG BW i.V.m. § 18 ff. UVPG in der Zeit vom 24.06.2019 bis einschließlich 23.07.2019 öffentlich aus. Die Frist zur Äußerung endete am 06.09.2019.

   Die Vorhabenträgerin hat die ausgelegten Planunterlagen geändert. Anlass für die Änderung der Planung waren insbesondere Anpassungen der Planungen für die Bundesautobahn A8, technische Änderungen des Vorhabens im Bereich der Enztalquerung sowie weitere im Anhörungsverfahren gewonnene Erkenntnisse. Im Wesentlichen sind folgende Änderungen erfolgt:

   - Anpassung Flächeninanspruchnahmen zur B463
   - Neubeseilung Mast 001 bis Mast 1033
   - Verschiebung Masten 003A, 14, 29, 30, 31, 5826N, 5828N
   - Erhöhung Masten 003A, 14, 30, 5827N, 5828N
   - Anpassung Austrittsmaß Mast 5828N
   - Anpassung Arbeitsflächen Masten 10, 14, 22, 29, 30, 31, 5826N, 5828N
   - Anpassung Zuwegungen Masten 14, 25, 26, 29, 30, 31, 5826N, 5828N, 004, 41
   - Anpassung Seilzugflächen Masten 009, 10, 15, 21, 29, 30, 31, 41, 5826N, 11202, 11206, 11208
   - Anpassung Schutzgerüste Masten 29, 30, 31, 5826N
   - Ergänzung Schutzgerüste B294; Schutzgerüst BL573, Feld 11208-11209
   - Ergänzung Schutzgerüste B294 im Spannfeld Masten 1032-1033

- Anpassung Provisorienfläche Masten 1032/1050 - Masten 034/1050
- Schutzstreifenanpassung Portal BIRKN-Mast 001, Mast 001-001A, Masten 13-15, Masten 28-33, Masten 31-5829N, Masten 5828N-5829N
- Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung in Bezug auf den Großen Feuerfalter am Mast 001A
- Aktualisierung der immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen
- Kompensationsmaßnahmen auf den Gemarkungen Ötisheim und Ruppertshofen

Die Änderungen betreffen den Erläuterungsbericht, Übersichtspläne, Lagepläne, Längenprofile, das Eigentümerverzeichnis, Masttypenbilder, die Projektmastliste, das Kreuzungsverzeichnis, Immissionsschutzgutachten, den UVP-Bericht, den landschaftspflegerischen Begleitplan, die artenschutzrechtliche Prüfung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die in den Planunterlagen vorgenommenen Änderungen sind in den jeweiligen Dokumenten markiert oder in Einzelfällen durch Text erläutert.

4. Wegen des Umfangs der Änderungen in den Planunterlagen sowie dem nicht abschließend individuell bestimmbaren Kreis der erstmals oder zusätzlich durch die Planänderung Betroffenen erfolgt **ein erneutes Anhörungsverfahren zu den Änderungen der Planunterlagen**.

   Die geänderten Planunterlagen sind in der Zeit **vom 14.12.2020 bis einschließlich 13.01.2021** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter dem Beteiligungsportal, Rubrik Verkehr/Infrastruktur – Aktuelle Planfeststellungsverfahren und im UVP-Portal www.uvp-verbund.de/bw zugänglich gemacht.

   Als zusätzliches Informationsangebot (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG) liegen die geänderten Planunterlagen und die ursprünglichen Planunterlagen vom 14.12.2020 bis einschließlich 13.01.2021 während der gesamten Dienststunden

   - bei der Stadt Pforzheim, Amt für Umweltschutz, Flurbereich/Sekretariat im 4. OG, Luisenstraße 29, 75172 Pforzheim

   - bei der Gemeinde Birkenfeld, -Baurechtsamt-, 2. OG, Zimmer 207, Marktplatz 6, 75217 Birkenfeld

   - bei der Gemeinde Kieselbronn, Bürgersaal, 1. OG, Zimmer 9, Hauptstraße 20, 75249 Kieselbronn

- im Foyer des 2. Obergeschosses des Rathauses der Stadt Mühlacker, Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker;

- im Rathaus Dürrn der Gemeinde Ölbronn-Dürrn, Bauamt, EG 03, Hauptstraße 53, 75248 Ölbronn-Dürrn;

- in der Gemeindeverwaltung Ötisheim, Hauptamt, 1. OG, Zimmer 12, Schönenberger Straße 2, 75443 Ötisheim;

- im Rathaus Ispringen, Ortsbauamt, EG, Zimmer 3, Gartenstr. 12, 75228 Ispringen;

- im Verwaltungszentrum Bauschlott der Gemeinde Neulingen, EG, Bürgerbüro, Schloßstraße 2, 75245 Neulingen sowie

- im Rathaus Niefern der Gemeinde Niefern-Öschelbronn, 1. OG, vor Zimmer 115, Friedenstraße 11, 75223 Niefern-Öschelbronn

zur Einsicht aus. Sollte eine Einsichtnahme bedingt durch Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich sein, so sind die jeweiligen Kommunen zu erreichen unter

- Stadt Pforzheim - Tel. Nr. 07231/39-2514

- Gemeinde Birkenfeld - Tel. Nr. 07231/4886-51

- Gemeinde Kieselbronn - Tel. Nr. 07231/9534-0

- Stadt Mühlacker - Tel. Nr. 07041/876-252

- Gemeinde Ölbronn-Dürrn - Tel. Nr. 07237/422-0

- Gemeinde Ötisheim - Tel. Nr. 07041/9501-0

- Gemeinde Ispringen - Tel. Nr. 07231/9812-18

- Gemeinde Neulingen - Tel. Nr. 07237/428-44

- Gemeinde Niefern-Öschelbronn - Tel. Nr. 07233/9622-63

Maßgeblich sind jedoch allein die im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe unter dem o.g. Pfad veröffentlichten Unterlagen.

5. Jeder, dessen Belange durch eine Zulassungsentscheidung berührt werden, sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes **(Vereinigungen)**, kann während der Auslegung der geänderten Planunterlagen und für einen weiteren Monat nach Ende der Auslegung der geänderten Planunterlagen, d.h.

   spätestens bis einschließlich 13.02.2021

   schriftlich (Eingang) Einwendungen und Stellungnahmen zu den geänderten Planunterlagen und den Umweltauswirkungen der Änderungen des Vorhabens

   - beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe / poststelle@rpk.bwl.de
   - bei der Stadt Pforzheim, Amt für Umweltschutz, Luisenstraße 29, 75172 Pforzheim /afu@pforzheim.de
   - bei der Gemeinde Birkenfeld, -Baurechtsamt-, Marktplatz 6, 75217 Birkenfeld / gemeinde@birkenfeld-enzkreis.de
   - bei der Gemeinde Kieselbronn, Hauptstraße 20, 75249 Kieselbronn / info@kieselbronn.de
   - beim Planungs- und Baurechtsamt der Stadt Mühlacker, Rathaus, Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker / amt60@stadt-muehlacker.de
   - im Rathaus Dürrn der Gemeinde Ölbronn-Dürrn, Bauamt, Hauptstraße 53, 75248 Ölbronn-Dürrn / gemeinde@oelbronn-duerrn.de
   - in der Gemeindeverwaltung Ötisheim, Hauptamt, Schönenberger Straße 2, 75443 Ötisheim / gemeinde@oetisheim.de
   - im Rathaus Ispringen, Ortsbauamt, Gartenstr. 12, 75228 Ispringen / gemeinde@ispringen.de
   - in der Gemeindeverwaltung Neulingen, Schloßstraße 2, 75245 Neulingen / info@neulingen.de oder

- im Rathaus Niefern der Gemeinde Niefern-Öschelbronn, Friedenstraße 11, 75223 Niefern-Öschelbronn / bva@niefern-oeschelbronn.de

erheben (**Äußerungsfrist**). Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen. Es besteht die Möglichkeit, Einwendungen und Stellungnahmen elektronisch an die jeweils genannte E-Mail-Adresse abzugeben. Einwendungen und Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen und zur Abgabe von Stellungnahmen ist auf die Änderungen in den Planunterlagen beschränkt. Einwendungen und Stellungnahmen zu den bisherigen Planunterlagen sind ausgeschlossen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Abweichend davon können Personen, die durch die Änderungen des Vorhabens erstmals vom Vorhaben betroffen werden, auch zu den ursprünglichen Planunterlagen Einwendungen und Stellungnahmen erheben, sofern die sie betreffenden Änderungen in untrennbarem Zusammenhang mit dem ursprünglichen Plan stehen. Im vorangegangenen Anhörungsverfahren bereits gemachte Äußerungen zu den unverändert gebliebenen Teilen der Planunterlagen gelten fort.

Mit dem Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen und Stellungnahmen, die sich nicht auf Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen sowie für Stellungnahmen von Vereinigungen.

Es wird gebeten, bei schriftlichen oder elektronischen Einwendungen und Stellungnahmen die volle Anschrift, das Aktenzeichen 17-0513.2- E/28a sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Einwendungen und Äußerungen werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen der einwendenden Person werden ihr Name und ihre Anschrift vor der Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

6. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig. Es kann das

Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

7. Vor dem Hintergrund der UVP-Pflicht des Vorhabens wird darauf hingewiesen, dass zu dem Vorhaben ein UVP-Bericht mit Textteil und Karten und folgende weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vorliegen und mit den Planunterlagen im Internet veröffentlicht und bei den genannten Behörden ausgelegt werden:

    - Immissionsschutztechnische Untersuchungen von Stromleitungen:
        - Geräuschprognose zu Schallemissionen und -immissionen sowie eine ergänzende Stellungnahme zu den Auswirkungen der Planänderung,
        - Studie zu biologischen Effekten der Emissionen von Hochspannungs- und Gleichstromübertragungsleistungen,
        - Untersuchung zu elektrischen und magnetischen Feldern,
        - Fachstellungnahme zum Thema „Gesundheitliche Wirkung elektrischer und magnetischer Felder“
        - Gutachten nach 26. BImSchVVwV „Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft“,
        - Gutachten nach 26. BImSchVVwV „Anforderungen zur Vorsorge (Minimierungsgebot)“
    - Artenschutzrechtliche Prüfung der Trassenvarianten und ergänzende artenschutzrechtliche Konflikteinschätzung der Untervariante Grün
    - Artenschutzrechtliche Prüfung mit Textteil und Karten
    - Ergänzende Stellungnahme Großer Feuerfalter
    - FFH-Verträglichkeitsprüfung der Trassenvarianten für das FFH-Gebiet Nr. 7018-342 „Enztal bei Mühlacker“
    - FFH-Verträglichkeitsprüfung der Vorzugstrasse für das FFH-Gebiet Nr. 7018-342 „Enztal bei Mühlacker“
    - Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Textteil inklusive Maßnahmenblätter, Bestands- und Maßnahmenplänen
    - Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -potentials für die Feldlerche
    - LBP Waldumwandlung - Flächenbilanz
    - Vorschlag zur Berechnung und Festlegung von Kompensationsmaßnahmen für das Landschaftsbild

8. Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan oder seinen Umweltauswirkungen mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, in einem Termin mündlich erörtert (sog. Erörterungstermin). Die Vertretung beim Erörterungstermin durch

einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Anstelle des Erörterungstermins kann eine Online-Konsultation durchgeführt werden; die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden (§ 5 PlanSiG).

Der Erörterungstermin oder die Online-Konsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die zur Teilnahme Berechtigten werden von dem Erörterungstermin oder der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich.

9. Durch Einsichtnahme in die geänderten Planunterlagen und ursprünglichen Planunterlagen, Einreichung von Äußerungen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Online-Konsultation bzw. Telefon- und Videokonferenz oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

10. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin oder der Online-Konsultation bzw. Telefon- und Videokonferenz, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

11. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) entschieden.

    Der Planfeststellungsbeschluss ist der Trägerin des Vorhabens und denjenigen, über deren Äußerungen, Einwendungen entschieden worden ist, sowie den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zuzustellen. Sind außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

12. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist neben den Planunterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter dem Beteiligungsportal, Rubrik Verkehr/Infrastruktur – Aktuelle Planfeststellungsverfahren und im UVP-Portal www.uvp-verbund.de/bw zugänglich gemacht.

13. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens unter Berücksichtigung des bereits in Ziffer 5 am Ende gegebenen Hinweises, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen.

    Diese kann auf der Internetseite https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Datenschutzerklaerungen.aspx unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.

    Im Auftrag